

„Besoldungskultur vor Ort – Standortbestimmung vor dem Praxisschock“

Vergabe besonderer Leistungsbezüge

Rechtsanwältin Dr. Juliane Koch
Hagen, 3. April 2009

Überblick - Vergabe besonderer Leistungsbezüge

- I. Allgemeine Voraussetzungen der Gewährung besonderer Leistungsbezüge
- II. Probleme und Gefahren
- III. Auswege durch besondere Anforderungen
 1. Grundvoraussetzungen
 2. Anforderungen aufgrund der Wissenschaftsfreiheit
 3. Anforderungen an besondere Leistungen
 4. Anforderungen an die beteiligten Personen
 5. Anforderungen an das Vergabeverfahren
 6. Anforderungen an die Vergabeentscheidung
- IV. Sonderproblem: Wechseloption C→W ohne Ruf
- V. Fazit

I. Allgemeine Voraussetzungen der Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Vorbemerkungen:

- die Vergabe besonderer Leistungsbezüge stellt ein Novum dar
- kaum Erfahrungswerte, da bislang nur wenig praktiziert
- Neigung zur Zurückhaltung bei der Gewährung dieser Leistungsbezüge

Voraussetzungen:

vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG → Landesrecht → hochschulinterne Regelungen:

= besondere Leistungsbezüge werden vergeben für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung

II. Probleme und Gefahren (1)

- Probleme hinsichtlich der Definition besonderer Leistungen
- Leistungskriterien - Gefahr kriterienangepassten Verhaltens bzw. sogar der Lenkung im wissenschaftsrelevanten Bereich = Gefahr von Fehlentwicklungen
 - z.B. bei bestimmten kleinteiligen Kriterienkatalogen / Punktesystemen
 - z.B. im Falle bestimmter zukunftsorientierter Zielvereinbarungen
- Gefahr der Verschiebungen von Qualität zu Quantität
(z.B. im Falle der Heranziehung rein quantitativer Kriterien, wie Anzahl von Publikationen, Anzahl betreuter Promotionen)

II. Probleme und Gefahren (2)

- Vergleichbarkeit und Gewichtung von Leistungen unklar bzw. höchst problematisch
- Gefahr der Beteiligung und Mitwirkung ungeeigneter bzw. befangener Personen
- Gefahr intransparenter, nicht nachvollziehbarer Entscheidungen
- Gefahr der Motivationsbehinderung
- Gefahr, dass Entscheidungen als ungerecht empfunden werden
- Begründung ablehnender Entscheidungen teilweise sehr schwierig

II. Probleme und Gefahren (3)

Folgen



- ⇒ **erhebliche Rechtsunsicherheit**
- ⇒ **Anfälligkeit der Vergabeentscheidungen für verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzungen**



**Auswege durch besondere Anforderungen
an die Vergabe besonderer Leistungsbezüge**

III. Auswege durch besondere Anforderungen

1. Grundvoraussetzungen

- Besonderer Leistungsbezüge dürfen **nicht** als **Kompensation** für nicht amtsangemessene Grundgehälter gewährt werden.
- Besondere Leistungsbezüge können nur gewährt werden, wenn
 - die W-Grundgehälter **amtsangemessen** sind und
 - den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls durch die Gewährung von **Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen** Rechnung getragen wird.

III. Auswege durch besondere Anforderungen

2. Anforderungen aufgrund der Wissenschaftsfreiheit

- **Doppelstellung:** Hochschullehrer als Beamter + Wissenschaftler = Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG) beeinflusst das Dienstrecht
- **Leistungsbewertungen** auch im Wissenschaftsbereich grds. **zulässig** (z.B. *Berufungsverfahren, Drittmittelverfahren, Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“*)
- auch Leistungsbewertung aus Anlass der **Leistungsbesoldung** für Professoren möglich, **aber:**
 - Leistungsbewertung = **Eingriff** in die Wissenschaftsfreiheit
 - hier keine Dispositionsfreiheit der Hochschullehrer, da Art. 5 III GG drittnütziges Grundrecht (= auch der Allgemeinheit dienend)
 - Eingriff ist **rechtfertigungsfähig**, soweit wissenschaftsadäquate Kriterien und entsprechendes Verfahren

III. Auswege durch besondere Anforderungen

3. Anforderungen an besondere Leistungen

Definition bes. Leistungsbezüge = Definition **besonderer Leistungen**

- unterschiedliche Maßstäbe/Modelle je nach **Grad der Besonderheit der Leistung** denkbar
- z.B. **überdurchschnittliche** oder **herausragende** Leistungen
- **herausragende Leistungen** als Maßstab vorzugswürdig
(= Leistungen, die bei fachspezifischer Betrachtung besonders anzuerkennen sind; Anhaltspunkte können bspw. Leistungen sein, die das **Profil des jeweiligen Faches** oder **Fachgebietes in herausragender Weise mitprägen**)

III. Auswege durch besondere Anforderungen

3. Anforderungen an besondere Leistungen

wissenschaftsadäquate Kriterien

- Kriterien sind zwingend erforderlich, jedoch keine abschließenden Kriterienkataloge (keine Begrenzung der Kriterienauswahl = entwicklungs offen: „insbesondere“)
- Kriterienkataloge können exemplarische Kriterien /Anhaltspunkte enthalten
- Zusätzlich können abstrakte Umschreibungen des „Besonderen“ der Leistung erfolgen
- Herangezogene Kriterien müssen fachspezifisch und auf den jeweiligen Einzelfall bezogen sein
- Mögliche Kriterien?

III. Auswege durch besondere Anforderungen

4. Anforderungen an die beteiligten Personen

- **Wissenschaftsfreiheit** → Bewertung durch scientific community
- Anforderungen u.a. aufgrund **§§ 20, 21 VwVfG**
- **Allgemeine Anforderungen** z.B. *Gerechtigkeitsempfinden, Nachvollziehbarkeit, Transparenz*
- Folge für Bewertung:
 - nicht nur Beteiligung des Dekans
 - **Fachkommission** auf Fachbereichs-/Fakultätsebene
 - **Besoldungskommission** auf Hochschulleitungsebene
- **Vergabeentscheidung** verbleibt bei Hochschulleiter

III. Auswege durch besondere Anforderungen

5. Anforderungen an das Vergabeverfahren

- **Antrags- und/oder Vorschlagsverfahren**
- **Inhalt des Antrages / Vorschlages**
z.B. Selbstbericht, Bericht/Votum/Vorschlag des Dekans
- **Weiteres Verfahren**
z.B. Beratung durch ein Expertengremium auf FB-Ebene
- Weiterleitung an die Hochschulleitung
- u.U. Beratung durch ein Expertengremium auf HL-Ebene
- Rektor/Präsident **entscheidet** über die Anträge/Vorschläge

III. Auswege durch besondere Anforderungen

6. Anforderungen an die Vergabeentscheidung

Grundsatz: kein Rechtsanspruch auf Gewährung, sondern Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung

Inhalt der Entscheidung:

→ ***Gewährung von Leistungsbezügen = Bescheid = VA***

- Höhe (Stufenmodell oder individuell vereinbart)
- befristet / unbefristet / Einmalzahlung
- Entfristung / wiederholte Gewährung
- Widerrufsvorbehalt bei unbefristeter Gewährung
- Teilnahme an allgemeinen Besoldungsanpassungen
- Ruhegehaltfähigkeit

→ ***Ablehnung des Antrages = Bescheid = VA***

- schriftliche Begründung erforderlich!
- mit Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruch mit Frist: 1 Monat)

IV. Sonderproblem: Wechseloption C→W ohne Ruf

- ⇒ **häufiges Problem** = Abbildung des bereits erworbenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen **Besitzstandes in der C-Besoldung**
- Berufungsleistungsbezüge (-)
 - Bleibeleistungsbezüge (-)
 - besondere Leistungsbezüge bei erstmaliger Vergabe idR. nur befristet gewährbar
- ⇒ hier bedarf es dringend **landesgesetzlicher Regelungen**
(z.B. § 8 Abs. 2 S. 3 HLeistBVO, § 66 ThürBesG)

V. Fazit

1. Die Vergabe besonderer Leistungsbezüge ist weiterhin „terra incognita“.
2. Besondere Leistungsbezüge können nur gewährt werden, wenn die Grundgehälter der W-Besoldung amtsangemessen sind.
3. Soweit es gelingt, das Verfahren zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge wissenschaftsadäquat auszugestalten, ist die Vergabe besonderer Leistungsbezüge grundsätzlich zulässig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!